



Programm für die Herbstviehschauen im Kanton Appenzell I.Rh. 2025

Kleinviehschau

**Ziegenbockschau und Beständeschau der Ziegenzuchtgenossenschaft
Mittwoch, 8. Oktober 2025**

Beginn: 09.30 Uhr

Es dürfen nur Tiere aus anerkannt CAE-freien Beständen aufgeführt werden!

Grossviehschauen

**Grossviehschau und Stierenprämierung in Oberegg
Samstag, 27. September 2025**

Beginn 10.00 Uhr

Preisverteilung um 20.00 Uhr im Vereinssaal, Oberegg

**Grossviehschau und Stierenprämierung in Appenzell
Dienstag, 7. Oktober 2025**

Beginn 10.00 Uhr

Schauabend um 20.00 Uhr, Romantik Hotel Säntis

Menü: Es stehen drei Menüvorschläge zur Auswahl

Anmeldetermine

Rinder, Kühe und Zuchtstiere (mit Abstammungsschein) **bis 19. September 2025** beim Schaubüro.

Schaubüro:	Landwirtschaftsamt Gaiserstrasse 8 9050 Appenzell Telefon: 071 788 95 71	E-mail: anita.inauen@lfd.ai.ch
-------------------	---	---

Mithilfe Auf- und Abbau Festzelt Viehschau Appenzell

Die zur Viehschau fahrenden Bauernbetriebe verpflichten sich, einen Einsatz durch eine Person beim Auf-, oder Abbau des Festzelts zu leisten.

Auffuhrbedingungen

Es dürfen nur angemeldete Tiere aufgeführt werden. Nicht angemeldete Tiere werden an der Schau nicht rangiert.

Zuchtstiere

- **An der Viehschau Appenzell dürfen nur Herdebuchtiere der Rasse Braunvieh aufgeführt werden. Die Auffuhr von Original Braunvieh wird zugelassen, sofern mit genügend Tieren eine eigene Latte gestellt werden kann.**
- **An der Viehschau Oberegg dürfen Herdebuchtiere aller Rinderrassen aufgeführt werden, sofern sie nach Rassen getrennt angebunden und mit genügend Tieren pro Rasse eine eigene Latte gestellt werden kann. Kreuzungstiere gehören zu keiner Rasse, sie sind nicht prämierechtigt und werden zuhinterst in der jeweiligen Abteilung angebunden.**
- Abstammung über mindestens zwei Generationen nachgewiesen.
- Zuchtwert-Abstammung: Zuchtwert Eiweiss kg bei der ersten Beurteilung mindestens aktueller Referenzwert.
- Stierenvater: Herdebuchstier
- Stierenmutter: Herdebuchkuh

Für Stiere, die wegen Krankheit nicht aufgeführt werden können, muss ein tierärztliches Zeugnis vorliegen. Diese Tiere werden auf dem Betrieb beurteilt. Stiere erhalten nur dann eine Prämie, wenn sie an der Grossviehschau aufgeführt werden. Das gilt auch für Stiere, die in der gleichen Schauperiode bereits in einem anderen Kanton oder am Zuchtstiermarkt in Zug beurteilt wurden. Das Beurteilungsergebnis wird in der Regel nicht abgeändert.

Altersmässig werden die Stiere in folgende Kategorien eingeteilt:

- | | | |
|---------------|--|--------------------------|
| 1. Abteilung: | 9 Monate alte Stiere
<i>Kopfnummer 1 - 25</i> | geboren im Januar 2025 |
| 2. Abteilung: | 10 Monate alte Stiere
<i>Kopfnummer 26 - 50</i> | geboren im Dezember 2024 |

3. Abteilung:	11 - 12 Monate alte Stiere <i>Kopfnummer 51 - 100</i>	geboren im Oktober und November 2024
4. Abteilung:	13 - 14 Monate alte Stiere <i>Kopfnummer 101 - 140</i>	geboren August und September 2024
5. Abteilung:	15 - 17 Monate alte Stiere <i>Kopfnummer 141 - 160</i>	geboren Mai bis Juli 2024
6. Abteilung:	18 - 21 Monate alte Stiere <i>Kopfnummer 161 - 190</i>	geboren Januar bis April 2024
7. Abteilung:	22 - 24 Monate alte Stiere <i>Kopfnummer 191 - 250</i>	geboren Oktober bis Dezember 2023
8. Abteilung:	2 bis 3 Jahre alte Stiere <i>Kopfnummer 251 - 300</i>	geboren 1. Oktober 2022 bis 30. Sept. 2023
9. Abteilung:	3 bis 5 Jahre alte Stiere <i>Kopfnummer 303 - 320</i>	geboren 1. Oktober 2020 bis 30 Sept. 2022
10. Abteilung:	Über 5 Jahre alte Stiere <i>Kopfnummer 321 - 330</i>	geboren vor dem 1. Oktober 2020

Exterieur Anforderungen für Herdebuchstiere

Mindestens 2-1-80 oder 1-2-80

Zur Erlangung der Herdebuchberechtigung oder Anerkennung müssen nur noch jene Stiere aufgeführt werden, die noch nie die Herdebuchberechtigung oder die Anerkennung erreicht haben. Ein schon beurteilter Stier verliert die erhaltene Beurteilung nicht mehr. Die bisherige, jährliche Erneuerung entfällt, eine Neubeurteilung ist jedoch jedes Jahr möglich.

Kühe und Rinder

Als selbstgezeugene Kühe gelten nur jene Tiere, welche auf dem eigenen Betrieb geboren sind.

Es können nur folgende Herdebuchtiere der Rasse Braunvieh aufgeführt werden:

- Selbstgezeugene Kühe bis 5 Jahre alt mit mindestens einem Abschluss. Erstmelkende Kühe müssen der Leistungskontrolle unterstellt sein.
- Selbstgezeugene Kühe bis 6 Jahre alt mit mindestens zwei Abschlüssen.
- Selbstgezeugene Kühe von 6 bis 10 Jahren mit mindestens drei Abschlüssen.
- Dauerleistungskühe.
- Angekaufte Kühe, jüngere mit einem Leistungsabschluss, ältere mit zwei und mehr Abschlüssen.
- Selbstgezeugene Zeitkühe bis 36 Monate alt mit Leistungsabstammung.

Die Tiere werden in folgende Abteilungen unterteilt:

Abteilungen:

ab 11	Selbstgezogene Kühe 1. Laktation, Abstufung nach Kalbedatum
ab 21	Selbstgezogene Kühe 2. Laktation, Abstufung nach Kalbedatum
ab 31	Selbstgezogene Kühe 3. Laktation, Abstufung nach Kalbedatum
ab 41	Selbstgezogene Kühe 4. Laktation, Abstufung nach Kalbedatum
ab 51	Selbstgezogene Kühe ab 5. Laktation, Abstufung nach Kalbedatum
ab 61	Kühe mit DL-Abzeichen, abgestuft nach Abkalbedatum
ab 71	Kühe ab DLDL oder F
ab 81	Selbstgezogene Zeitkühe, Abstufung nach Alter
ab 91	Angekaufte Kühe, Abstufung nach Alter
ab 95	Angekaufte Zeitkühe, Abstufung nach Alter

Die genaue Abgrenzung der Abteilungen wird erst nach erfolgter Anmeldung der aufzuführenden Tiere erstellt.

Drei Schöneuterpreise und drei Tagessiegerinnen an der Grossviehschau Appenzell

Am Nachmittag wird in der Rasse Braunvieh je ein Schöneuterpreis für Erstmelkkühe, für Zweit- und Drittlaktierende und Ältere Kühe (ab 4. Laktation) vergeben. Für die ersten drei Tiere jeder Kategorie wird eine Plakette vergeben.

Zusätzlich wird in der Rasse Braunvieh ein erster, ein zweiter und dritter Rang beim Tagessieg Erstmelk und beim Tagessieg Zweitmelk und ältere Kühe erkoren. Es werden Plaketten vergeben. Zugelassen sind für die Schöneuterpreise und den Tagessieg nur selbstgezogene Kühe.

Jeder Tierbesitzer kann pro Kategorie ein Tier nach seiner Wahl anmelden und hat selbst für die Vorführung zu sorgen.

In der Rasse Original Braunvieh wird ein erster, ein zweiter und dritter Rang beim Tagessieg erkoren. Es werden Plaketten vergeben. Zugelassen sind für den Tagessieg nur selbstgezogene Tiere.

Die Anmeldung für die Schöneuterpreise und die Tagessiege hat bis spätestens 11.30 Uhr beim Schaubüro zu erfolgen.

Zusätzlich werden Dauerleistungskühe und Fitnesskühe präsentiert.

Styling

Das Scheren des Euters ist erlaubt, hingegen werden Tiere, die weitergehend geschert oder gestylt werden, von der Rangierung ausgeschlossen.

Euterdruck

Das Verlängern der Zwischenmelkzeit auf ein Ausmass, welche das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigt, ist zu unterlassen. Tiere mit zu hohem Euterdruck können von der anwesenden Kontrollkommission von der Rangierung ausgeschlossen werden. Weiter gelten die Weisungen des Veterinäramtes und das ASR-Reglement.

Ziegenbock- und Beständeschau

Ziegenböcke: Die Abstammung muss über zwei Generationen nachgewiesen sein. Das Muttertier muss mindestens einen Leistungsabschluss mit 73 LP aufweisen.

Für die männlichen Tiere des Kleinviehs beträgt die untere Altersgrenze vier Monate.

Prämienberechtigung

An den Grossviehschauen sind pro Tierbesitzer in jeder Abteilung höchstens zwei Tiere prämieneberechtigt. Diese Beschränkung gilt aber nur, wenn gesamthaft mehr als zehn Tiere prämieneberechtigt sind.

Für die männlichen Tiere besteht pro Tiergattung und Tierbesitzer nur für zwei Tiere ein Prämieneanspruch und zwar für die beiden besten Tiere.

Die Haltefrist für die männlichen Tiere beträgt sieben Monate und endet am 1. Mai 2026. Nach Einhaltung dieser Frist werden die Prämien an den Aussteller überwiesen. Wird ein Zuchttier nicht sieben Monate im Kanton zur Zucht verwendet (Zuchtstiere mindestens 20 Sprünge), so fällt die Prämie dahin.

Bei der Prämienberechnung wird der Zuchtwert angemessen berücksichtigt. Die Einhaltung der Haltefrist ist einwandfrei zu bestätigen. In Zweifelsfällen gelten die Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD).

Die Prämienauszahlung für die weiblichen Tiere des Kleinviehs erfolgt erst im nächsten Jahr.

Entscheide / Sanktionen

Die Entscheide des jeweiligen Schauexperten sind endgültig, es besteht keine Rekursmöglichkeit. Kontrollen und Sanktionen durch den Kantonstierarzt bleiben vorbehalten.



Weisungen des Kantonstierarztes beider Appenzell

für die Herbstviehschauen 2025

1 Allgemeines

- 1.1 Es dürfen **nur gesunde Tiere** aus seuchenunverdächtigen und nicht gesperrten Beständen an der Schau aufgeführt werden.
- 1.2 Wenn bei der Auffuhr oder während des Marktes **Seuchen- oder Ansteckungsverdacht** besteht oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen oder die seuchenpolizeilichen Organe alle **notwendigen Massnahmen** zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Sie **melden** die Vorkommnisse umgehend dem **Kantonstierarzt** und befolgen dessen Anordnungen.
- 1.3 **Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere** sind auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin **umgehend abzusondern**.
- 1.4 Die tierseuchenpolizeilichen Anforderungen für die Ausstellung können vom Bund oder vom Kantonstierarzt **kurzfristig der aktuellen Seuchenlage angepasst** werden. Es können weitere Untersuchungen oder Massnahmen angeordnet oder gegebenenfalls die Veranstaltung abgesagt werden.

2 Bestimmungen zu einzelnen Tierseuchen

Tiere der Rindergattung

- 2.1 **Bovine Virus Diarrhoe (BVD):** Es dürfen nur Rinder aufgeführt werden, die aus einem **anerkannt BVD-freien Betrieb** stammen. Betriebe mit einem Ansteckungsverdacht, einem Verdachts- oder Seuchenfall, sowie mit Tieren unter Verbringungsperre sind generell von der Schau **ausgeschlossen (Hinweis: TVD-Betriebsstatus beachten)**.
- 2.2 **Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR): Zuchtstiere**, die am 1. Januar 2024 **älter als 24 Monate** gewesen sind, müssen einmal jährlich auf IBR untersucht werden. Die Stierhalter haben die Probenahme bei ihrem Bestandestierarzt rechtzeitig anzumelden. **Bei der Auffuhr** ist der **aktuelle negative Befund** (Untersuchung nicht länger als 365 Tage zurückliegend) oder eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Ziegen

- 2.3 **Pseudotuberkulose:** Es wird empfohlen, Ziegen aus Beständen mit Pseudotuberkulose nicht aufzuführen bzw. an Ausstellungen und Schauen nicht teilnehmen zu lassen.

Schafe

- 2.4 Hinkende Schafe dürfen nicht aufgeführt werden.
- 2.5 Es wird empfohlen, die Moderhinke-Untersuchungen erst nach der Schauteilnahme durchzuführen.

3 Transport

- 3.1 Klauentiere, die für die Auffuhr an die Veranstaltung bestimmt sind, dürfen nicht zusammen mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind (z.B. Sömmerungs- oder Schlachttiere), transportiert werden. Sie müssen uneingeschränkt transportfähig sein.
- 3.2 Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
- 3.3 Während des Transportes dürfen Rinder nicht an den Hörnern oder am Nasenring und nicht mit Schnüren angebunden werden. Zum Anbinden im Transportfahrzeug sind Halfter zu verwenden.
- 3.4 Die Tiere müssen im Transportfahrzeug genügend Platz haben. Nötigenfalls sind Trennwände einzusetzen.
- 3.5 Die Tiere müssen über gleitsichere, nicht zu steile Rampen ein- und ausgeladen werden. Rampen mit einem Gefälle von mehr als 10 Prozent müssen mit Querleisten versehen sein. Sie müssen mit einem Seitenschutz versehen sein, ausser wenn die Tiere von Hand geführt werden und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt. Am Heck muss ein Abschlussgitter angebracht sein.

4 Tierschutzbestimmungen

- 4.1 Die Tierschutzvorschriften sind vollumfänglich einzuhalten. **Tierhalteorte**, auch wenn sie nur für eine kurze Zeit als Haltungsort dienen, müssen mindestens den Minimalanforderungen der Tierschutzgesetzgebung entsprechen.

Für den Veranstalter und die teilnehmenden Personen gelten die Pflichten gemäss Art. 30a TSchV.

Anbindung / Fixation

- 4.2 **Anbindung Hornseil:** Kühe dürfen temporär, also z.B. an einer eintägigen Ausstellung, am Hornseil angebunden und geführt werden. Sind sie angebunden, muss das Seil aber so lang sein, dass das Tier **in normaler Körperhaltung (mit aufrechtem Kopf und gerader Rückenlinie)** stehen kann.
- 4.3 **Anbindung von Stieren mit Nasenring** (gilt auch für Nasenzangen):
Das Anbinden von Stieren am Nasenring ist grundsätzlich **verboten** (Art. 17 Bst. I TSchV).
Ein Stier mit Nasenring muss mittels Kopfhalter (gut sitzend, aus Leder, Kunststoff, oder Stricken gefertigt) oder mittels Kette oder Band um den Hals angebunden werden, sofern er nicht in eine Bucht oder ein Abteil verbracht wird. **Diese Anbindung ist in jedem Fall führend** und hält den Stier zurück, wenn er sich entfernen will.
An Ausstellungen ist es erlaubt, einen Zuchtstier mit einem Nasenring **zusätzlich zu sichern**. Dabei muss bei der zweiten Anbindung so viel Spiel vorhanden sein, dass die Last des Zuges auf der Primäranbindung liegt. Toleriert wird: Lockeres Führen des Hornseils durch den Nasenring, aber **ohne Schlaufung**. Bei Halsanbindung, Strick vom Kopfhalter locker ohne Schlaufung durch den Nasenring geführt.
- 4.4 An Ausstellungen und Märkten sind Zuchtstiere am Rand zu platzieren, so dass sie möglichst ungestört sind. Sie sind vorzugsweise vom Tierhalter zu beaufsichtigen.
- 4.5 Schreckhafte und aggressive Zuchtstiere dürfen auf Ausstellungen und Märkte nicht aufgeführt werden (Sicherheitsrisiko).

Handlungen am Tier

- 4.6 Als **zulässige Massnahmen** bei Ausstellungstieren gelten:
- 4.6.1 Die Anwendung von Kosmetika, die weder Reizungen noch Schäden verursachen, sofern sie **aus lebensmittelrechtlicher Sicht** unbedenklich sind.
 - 4.6.2 Die Anwendung von Medikamenten unter tierärztlicher Kontrolle und aufgrund einer Diagnose.
- 4.7 Als **verbotene Handlungen** gelten bei Rindern (Art. 17 TSchV):
- 4.7.1 Das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern.
 - 4.7.2 **Mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter und lange Zwischenmelkzeiten**, welche die natürliche Form des Euters verändern oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen.
 - 4.7.3 Das Einsetzen von **Fremdkörpern** zu Präsentationszwecken.
 - 4.7.4 Das enge Einbinden der **Sprunggelenke** und der Entzug von Gewebeflüssigkeiten im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken.
 - 4.7.5 Das Verabreichen von **Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen** mittels Sonde zu Präsentationszwecken.
- 4.8 **Missachtungen** der Auflagen unter Punkt 4 sind dem Kantonstierarzt **zu melden**. Sie werden strafrechtlich behandelt. Die betroffenen Tiere sind umgehend durch den Veranstalter von der Veranstaltung auszuschliessen.
- 4.9 **Sanktionen gemäss dem Ausstellungsreglement** der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR sind dem Kantonstierarzt durch den Schauveranstalter umgehend zu melden. Dieser entscheidet über allfällige zusätzliche verwaltungs- und strafrechtliche Massnahmen.

5 Kennzeichnung, Begleitdokumente, Tierverzeichnis

- 5.1 Alle Klautiere müssen gemäss den technischen Weisungen über die **Kennzeichnung** von Klautieren dauerhaft und korrekt gekennzeichnet sein (2 Ohrmarken, Ausnahme: Ziegen geboren bis zum 31. Dezember 2019).
- 5.2 Die an die Veranstaltung aufgeführten Tiere müssen von einem vollständig und korrekt ausgefüllten **Begleitdokument** begleitet sein.
- 5.3 Für das **Verstellen der Tiere nach der Veranstaltung** kann das Begleitdokument des Herkunftsbetriebes verwendet werden (auch bei Handänderungen). Der Schauveranstalter muss das Begleitdokument unter dem Punkt 3 «Bestimmungsort, Bestimmungszweck» mit dem Stempel der Veranstaltung abstempeln bzw. diesen handschriftlich vermerken.
- 5.4 **Ausnahme zu Ziffer 5.2 und 5.3:** Für die **Gemeindeviehschauen** und **regionale Kleinviehschauen** sind keine Begleitdokumente auszufüllen, sofern die Tiere **nicht gehandelt** werden und am gleichen Tag in den Ursprungsbetrieb zurückkehren.
- 5.5 Der Betreiber der Veranstaltung muss für jede Klautiergattung ein separates **Tierverzeichnis** führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon. Die Verzeichnisse müssen stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sie müssen während drei Jahren nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.

6 Streichelzoo

- 6.1 Die «Streicheltiere» müssen **gemäss den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung gehalten** werden (Wasser, Futter, Witterungsschutz, Liegeflächen etc.). Klautiere müssen gemäss den technischen Weisungen über die **Kennzeichnung** von Klautieren dauerhaft und korrekt gekennzeichnet sein.
- 6.2 Für den Streichelzoo dürfen nur Tiere ausgewählt werden, die sich als «Streicheltiere» **eignen** und die einen engen **Umgang mit Menschen gewöhnt** sind. **Verboten** sind für das Publikum **zugängliche Gehege mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken** (Art. 24 Bst. f TSchV).
- 6.3 Der Veranstalter hat **eine Person zu bezeichnen**, welche für die Tiere im Streichelzoo verantwortlich ist. Diese hat sicherzustellen, dass die Tiere unter **ständiger Aufsicht einer erwachsenen Person** stehen. Diese hat einzuschreiten, wenn die Tiere übermässig durch das Publikum belästigt werden.
- 6.4 Die Tiere müssen jederzeit die Möglichkeit haben, sich den Besuchern zu entziehen. Dazu müssen geeignete **Rückzugsmöglichkeiten** vorhanden sein.

7 Besondere Bestimmungen für kantonale und überregionale Veranstaltungen

- 7.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für die folgenden Veranstaltungen:

Appenzell A.Rh.: Ziegen- und Ziegenböckeschau Urnäsch (Mur), Widder- und Schafschau Teufen, kantonale Stierschau und Herbstcup Teufen

Appenzell I.Rh.: Ziegen- und Ziegenböckeschau der Ziegenzuchtgenossenschaft Appenzell

Auffuhr und Ausstellungskontrolle

- 7.2 Bei kantonalen und überregionalen, eintägigen Veranstaltungen ist durch den Veranstalter **eine Person zu bezeichnen**, welche **während der Auffuhr** die ganze Zeit anwesend ist und folgendes **kontrolliert**:
 - 7.2.1 Die **Begleitdokumente** auf die Korrektheit und Vollständigkeit (inkl. Transportzeit).
 - 7.2.2 Die korrekte **Markierung** der Tiere in Verbindung mit dem Begleitdokument.
 - 7.2.3 Allenfalls zusätzliche Auflagen oder Bestätigungen (Bsp. **BVD, IBR**).
 - 7.2.4 Den allgemeinen Gesundheitszustand der Tiere.
 - 7.2.5 **Pseudotuberkulose:** Bei Veranstaltungen mit Ziegen wird empfohlen, die Tiere bei der Auffuhr auf Pseudotuberkulose abzutasten und verdächtige Tiere zurückzuweisen.
 - 7.2.6 Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 7.3 **Kranke oder verletzte Tiere**, sowie nicht korrekt markierte Tiere sind vom Veranstalter umgehend zurückzuweisen.
- 7.4 Das Veterinäramt kann einen **amtlichen Tierarzt** zur **stichprobenmässigen** Überwachung der Veranstaltung beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veterinäramts. Er ist gegenüber dem Tierhalter und dem Veranstalter weisungsbefugt in Sachen Tierschutz und Tiergesundheit.

Meldungen auf die Tierverkehrsdatenbank (TVD)

- 7.5 Der Zu- und Abgang (die Auf- und Abfuhr) von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, sowie der Zugang von Tieren der Schweinegattung müssen vom Veranstalter der TVD innert 3 Arbeitstagen gemeldet werden.

Herisau, 28. Juni 2025

Dr. Sascha Quaile, Kantonstierarzt beider Appenzell

Veterinäramt beider Appenzell

Obstmarkt 3

9102 Herisau

071 353 67 55

veterinaeramt@ar.ch / www.ar.ch/va

Allgemeine Bestimmungen

1. Der **Anmeldetermin vom 19. September 2025** ist für **alle Betriebe** unbedingt einzuhalten, damit eine optimale Aufteilung der Abteilungen erfolgen kann. Aufgrund der Anmeldung werden die Tierdaten der Zuchtverbände geliefert. Der Anmeldetermin ist auch wahrzunehmen für eine vorsorgliche Anmeldung, damit die Tierdaten vorhanden sind. Abmeldungen sind auch später noch möglich.
2. Alle Gross- und Kleinviehschauen finden im Innern Land auf dem Viehschauplatz bei der Brauerei Locher und in Oberegg auf dem Schauplatz beim Feldli statt. Die Platzordnung ist zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass die Schauexperten ungestört ihre Arbeit erledigen können.
3. Für die Stiere werden Metall Auffuhr-Nummern zugestellt, die den Tieren am Schautag umzuhängen sind. Nach Beendigung der Schau sind diese Nummern wieder abzugeben, andernfalls müssen sie mit Fr. 5.-- vergütet werden.
4. Für die weiblichen Tiere stellt das Schaubüro die Etiketten aus, auf welchen Besitzernamen, der Tiernamen, das Geburtsdatum, die Abteilungsnummer, sowie der Name des Vaters aufgedruckt wird. **Die Etikette ist auf der Rückseite zusätzlich mit der Abteilungsnummer zu versehen und den Tieren umzuhängen.**
5. Nicht einwandfrei gekennzeichnete Tiere sind nicht prämiensberechtig.

Appenzell, 28. August 2025

Land- und Forstwirtschaftsdepartement